

Satzung

über die

Hausnummerierung

in der
Gemeinde Stephansposching

vom 22.10.1982

Die Gemeinde Stephansposching erlässt nach Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und nach § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Grundstück eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Die Anbringung obliegt nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung dem Eigentümer. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächst liegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude befindliche Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin, anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.